

## **BEGRÜNDUNG**

zur

### **2. Bebauungsplan-Änderung „Poxdorf Süd“**

**Gemeinde Poxdorf**

**Landkreis Forchheim**

Vorentwurf vom 26.04.2021

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>PLANUNGSVERLAUF</b>	<b>3</b>
1.1	Veranlassung zur Planung	3
1.2	Abstimmung auf andere Planungen und Gegebenheiten	4
1.3	Verfahrensschritte	5
1.4	Grundlagen des Bauleitplanverfahrens	5
<b>2</b>	<b>BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES</b>	<b>5</b>
2.1	Abgrenzung des Planungsgebietes	5
2.2	Baugrund	6
<b>3</b>	<b>GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG</b>	<b>6</b>
3.1	Art der baulichen Nutzung	6
3.2	Maß der baulichen Nutzung	6
3.3	Bauliche Gestaltung, überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise	6
3.4	Grünordnerische Festsetzungen	7
<b>4</b>	<b>VORGESEHENE ERSCHLIESSUNG</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>UMWELTBELANGE</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>BETEILIGTE FACHSTELLEN</b>	<b>10</b>

## 1 PLANUNGSVERLAUF

### 1.1 Veranlassung zur Planung

Die Gemeinde Poxdorf verfügt über den Bebauungsplan „Poxdorf Süd“, der aus dem Jahr 1973 stammt und seitdem erst einmal (1976) geändert wurde.

Aktuell wird der westlich der Schule bestehende, aber sanierungsbedürftige Kindergarten aus Kostengründen aufgelassen. Er wird durch einen im Vergleich zur Sanierung günstigeren Neubau östlich der Schule ersetzt. Die frei werdende Fläche soll Wohnbauland werden. Zwar gibt es noch gut 70 Baulücken in Poxdorf, doch die Eigentümer sind weder bauwillig noch verkaufsbereit. Von den im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2012 festgestellten 85 Baulücken wurden in den acht Jahren bis 2020 nur 13 einer Bebauung zugeführt. Dies entspricht weniger als zwei Neubauten pro Jahr. Damit kann die bestehende Nachfrage nicht befriedigt werden. Die Gemeinde sieht jetzt die Chance, dringend benötigten Wohnraum nicht nur punktuell durch das Schließen von Baulücken, sondern in einem größeren Umfang im Innenbereich zu schaffen und so auf die Aufplanung von Wohnbauflächen im Außenbereich verzichten.

Den entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ fasste die Gemeinde Poxdorf am 26.04.2021.

Wie aus der nachfolgenden Abbildung 1 zu ersehen, schließt das Grundstück im Osten und Westen an bestehende Bebauung und im Norden und Süden an bestehende Verkehrswege an.



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Geltungsbereiches (Quelle: BayernAtlas)

Eigentümer der Flächen ist die Gemeinde Poxdorf. Damit ist sichergestellt, dass keine Bevorratung von Bauplätzen erfolgt, sondern eine zügige Umsetzung von Bauvorhaben.

Da es sich um eine Nachverdichtung im Innenbereich handelt, erfolgt die Änderung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Daher wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen (s. a. Kapitel 5).

Die Gemeinde agiert somit nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, baut damit dem Abwandern junger Familien vor und verhindert so die Verschlechterung der demographischen Struktur.

## 1.2 Abstimmung auf andere Planungen und Gegebenheiten

### Flächennutzungsplan

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen; hier besteht ein Kindergarten, der aufgelassen wird (s. nachfolgende Abbildung 2).



Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Änderungsbereich rot umrahmt

Die Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Zuge der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

### Benachbarte Nutzungen

Auf dem nordwestlich gegenüberliegenden Grundstück Flur-Nr. 818 erfolgt derzeit eine Konversion von bisheriger gewerblichen Nutzung hin zu Wohnnutzung. Hierdurch ist künftig mit mehr Kfz-Verkehr in diesem Bereich zu rechnen.

Westlich des Änderungsbereiches besteht eine Baumschule. Hier ist mit entsprechendem gärtnerischen Betrieb zu rechnen.

Des Weiteren wird auf den bestehenden Reiterhof westlich der Baiersdorfer Straße, ca. 110 m entfernt, hingewiesen.

Östlich des Änderungsbereiches befindet sich die Tagesschule Poxdorf, so dass mit entsprechendem Schulbetrieb zu rechnen ist.

Der im südlichen Bereich der Flur-Nr. 811 bestehende Beach-Volleyball-Platz soll verlegt werden.

### 1.3 Verfahrensschritte

Die Bebauungsplan-Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Nachfolgend aufgeführte Verfahrensschritte sind vorgesehen bzw. bereits durchgeführt (die Daten werden im laufenden Verfahren ergänzt):

26.04.2021	Aufstellungsbeschluss und Beschluss des Vorentwurfs
21.05.2021	ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung und Möglichkeit zur Äußerung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB
25.05. – 25.06.2021	Unterrichtung und Möglichkeit zur Äußerung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Juli 2021	Auswertung der Ergebnisse und Beschluss des Entwurfs
August – September 2021	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Oktober 2021	Auswertung mit Satzungsbeschluss
November 2021	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### 1.4 Grundlagen des Bauleitplanverfahrens

Rechtliche Grundlagen des Verfahrens sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), und
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663).

## 2 BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES

### 2.1 Abgrenzung des Planungsgebietes

Der Bereich der 2. Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Flur-Nrn. 826/2 (Schulstraße) und Teile der Flur-Nr. 811, Gemarkung Poxdorf  
im Osten: durch Teile der Flur-Nrn. 811 und 813, Gemarkung Poxdorf;  
im Süden: durch die Flur-Nr. 1077 (Angerstraße), Gemarkung Poxdorf  
im Westen: durch Flur-Nrn. 810 und 1040, Gemarkung Poxdorf.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flur-Nrn. 811 und 813 der Gemarkung Poxdorf mit einer Fläche von 0,4619 ha.

## **2.2 Baugrund**

Gemäß der Geologischen Karte von Bayern (M 1:25.000, Geofachdaten-Atlas) befindet sich das Baugebiet in der Geologischen Einheit des Feuerletten und Oberen Keupers. Hier liegt Tonstein vor, z. T. schluffig, z. T. feinsandig, unterlagert von Ton-/Tonmergelstein, lokal mit konglomeratischen Kalksteinbänken und -knollen, selten dolomitisch, lokal mit Sandstein, z. T. Gerölle führend. Als Boden tritt vorherrschend Pseudogley auf, gering verbreitet Braunerde-Pseudogley aus Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Lehm bis Ton (Sedimentgestein).

Von der im Gebiet und im unmittelbaren Umfeld bestehenden Bebauung sind keine Probleme mit dem Baugrund bekannt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass dies auch für die neue Bebauung gilt. Bestehen diesbezüglich Zweifel des Bauwerbers, so wird eine gutachterliche Baugrundprüfung angeraten.

Innerhalb des Geltungsbereiches existieren gemäß BayernAtlas (Stand April 2020) keine Boden- oder Baudenkmale. Sollten bei den Bauarbeiten möglicherweise Bodendenkmäler zutage treten, so sind diese grundsätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die entsprechenden Hinweise auf Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG sind im Textteil enthalten.

## **3 GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG**

### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Der Änderungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt. Entsprechend § 1 Abs. 6 BauNVO sind die unter § 4 Abs. 3 Punkt 1 - 5 ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen im allgemeinen Wohngebiet nicht zugelassen. Der Ausschluss dieser Einrichtungen wird vorgenommen, da sie nicht dem angestrebten Gebietscharakter entsprechen.

### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im Allgemeinen Wohngebiet mit 0,4, die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,6 festgesetzt. Es sind zwei Vollgeschosse zulässig. Damit wird die nicht vermehrbare Ressource Boden entsprechend optimal ausgenutzt. Möglich ist auch ein drittes Geschoss im Dachraum, welches kein Vollgeschoss sein darf. Mit diesen Festsetzungen wird eine Anpassung der künftigen Bebauung an die im Umfeld vorhandene Wohnbebauung sichergestellt.

### **3.3 Bauliche Gestaltung, überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise**

Zulässig sind Flach-, Pult-, Sattel-, Walm- und Zeltdächer, mit entsprechenden Dachneigungen von 0° bis 45°. Tonnendächer sind ausgeschlossen. Ein Kniestock von maximal 0,75 m

ist zulässig. Dachgauben sind ebenfalls zulässig. Diese Festsetzungen entsprechen den Dachgestaltungen in der Umgebung bzw. ermöglichen den Ausbau des Dachgeschosses als Vollgeschoss.

Die zur Dachdeckung zulässigen naturfarbenen bzw. matt glänzenden Materialien in den Farbtönen rot, braun, schwarz, anthrazit und grau entsprechen den in der Umgebung verwendeten Dachdeckungen. Hochglänzende Materialien sind ausgeschlossen.

Zusammengebaute Garagen bzw. Gebäudeteile bzw. nachträglich angefügte Bauwerke sind in ihrer Proportion und Größe, Materialwahl und Farbgebung aufeinander abzustimmen, um ein harmonisches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Aus dem gleichen Grund gibt der Bau der ersten Doppelhaushälfte die Dachgestaltung für die zweite Doppelhaushälfte vor.

Stellplätze müssen mit einem Material gestaltet werden, das die Versickerung von Oberflächenwasser ermöglicht.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Plan durch Baugrenzen kenntlich gemacht. Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, dürfen bis zu einer Gesamtlächengröße von 30 m<sup>2</sup> außerhalb der Baugrenzen liegen. Stellplätze, Carports und Garagen dürfen ebenfalls außerhalb der Baugrenze liegen. Mit dieser Festsetzung soll ein „Überfrachten“ der Grundstücksfläche durch Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen vermieden werden.

Festgesetzt ist die offene Bauweise nach § 22 Abs. 1 BauNVO, d. h. die Errichtung der Gebäude mit seitlichem Grenzabstand. Lediglich Stellplätze, Carports und Garagen sind als Grenzbebauung zulässig. Dies soll den Eindruck einer zu verdichteten Bebauung vermeiden.

Die Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen, da dies dem Stand der Technik entspricht und einem gefälligeren Erscheinungsbild der Siedlung dient.

Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind in einer Höhe von 1,00 m zulässig. Entlang der anderen Grundstücksgrenzen sind sie in einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Mit diesen Höhenfestsetzungen wird ein beengender Eindruck zu hoher Einfriedungen vermieden.

Sockelmauern sind nur zur Erschließungsstraße zulässig. An den übrigen Grundstücksseiten müssen Zäune einen Abstand von mindestens 15 cm zum Boden einhalten, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu ermöglichen.

Der Stauraum vor Garagen und Carports darf nicht eingefriedet werden, um im Bedarfsfall als Ausweichfläche genutzt werden zu können.

Türen und Tore dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen, um Verkehrsrisiken zu vermeiden.

Die Festsetzung insektenschonender Beleuchtungsmittel (z. B. Natriumdampflampen oder LED-Lampen) dient neben dem Insektenschutz auch der Energieeinsparung.

### **3.4 Grünordnerische Festsetzungen**

Die privaten Gartenflächen sind mit Bäumen und Sträuchern gemäß einer im Textteil zum Bebauungsplan festgelegten Pflanzliste zu bepflanzen. Dabei ist je 300 m<sup>2</sup> unbebauter Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum oder sonstiger großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die zu pflanzenden Gehölze sind artentsprechend zu pflegen und zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Diese Festsetzungen dienen der Eingrünung des Baugebietes, der Gewährleistung der Verwendung standorttypischer Gehölze, der Verbesserung kleinklimatischer Verhältnisse und der Schaffung von Lebensraum für Flora und Fauna.

Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zur Außenhaut von Versorgungsanlagen zu beachten. Dies dient dem Schutz der Leitungen wie auch der Pflanzen.

Rodungsarbeiten sind nur von Oktober bis Februar zulässig, um Beeinträchtigungen während der Vogelbrutzeit auszuschließen.

## **4 VORGESEHENE ERSCHLIESSUNG**

### Verkehr

Die Verkehrserschließung erfolgt von Norden über die Schulstraße und von Süden über die Straße „Am Anger“, wobei zwischen Baugebiet und Straße „Am Anger“ nur eine fußläufige Verbindung vorgesehen ist. Am Ende der Stichstraße ist eine Aufweitung im Sinne einer Wendeplatte vorgesehen, die das Wenden eines dreiachsigen Müllfahrzeugs gewährleistet. Diese Aufweitung ist auch im Zusammenhang mit der verkehrstechnischen Erschließung des Bereichs südlich der Schule zu sehen.

### Wasserversorgung

Das Gebiet wird an das vorhandene Wasserversorgungssystem angeschlossen. Das Wasserdargebot ist nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend, um auch den Änderungsbe- reich qualitativ und quantitativ ausreichend zu versorgen. Zur Erhöhung der Versorgungssi- cherheit sollte ein Ringschluss zwischen „Schulstraße“ und „Am Anger“ vorgesehen werden.

### Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Dies bedeutet, dass Schmutz- und Re- genwasser getrennt abgeleitet werden.

Entsprechende Anschlussmöglichkeiten bestehen im Norden an den Kanalbestand in der „Schulstraße“ und im Süden an den Kanalbestand in der Straße „Am Anger“.

Der Bau von Zisternen ist zulässig und wird empfohlen. Die Zisternen sollten je angefangene 100 m<sup>2</sup> Dachfläche ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m<sup>3</sup> aufweisen. Ein Überlauf an den Regenwasserkanal ist herzustellen.

Mit dem Zulassen von Zisternen zur Sammlung und Nutzung von Regenwasser wird die Ressource Wasser geschont.

### Sonstige Ver-/Entsorgungseinrichtungen

Die Stromversorgung wie auch die Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Anlagen.

Um den Anteil der Nutzung regenerativer Energien zu erhöhen und damit dem klimaschädli- chen CO<sub>2</sub>-Anstieg in der Atmosphäre entgegenzuwirken, ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB festgesetzt, dass bei der Errichtung der Gebäude bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zu treffen sind.

## **5 UMWELTBELANGE**

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung und von einem Umwelt- bericht abgesehen.



Im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche ist ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Da außerdem kein Baurecht für ein Vorhaben geschaffen wird, für das eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, sind die Kriterien des § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Ziff. 1 BauGB (keine Erforderlichkeit Umweltprüfung) erfüllt.

#### Artenschutz / Grünplanung:

Alle sonstigen naturschutzrechtlichen Anforderungen bleiben erhalten. Zur Berücksichtigung des Artenschutzes und zur Vermeidung von diesbezüglichen Verbotstatbeständen wurde eine Rodungszeitenbeschränkung in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten müssen die zu fällenden Gehölze auf Rindenspalten, Astlöcher oder Höhlen und das dortige Vorkommen von Fledermäusen überprüft werden. Bei Auffinden von Individuen oder dem Vorhandensein von Hinweisen, welche auf eine Funktion als Quartierbaum schließen lassen (z. B. Kot-, Urinspuren), ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

#### Bestandsbeurteilung:

Zur Prüfung, ob sich durch die Maßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, wurde von der Planungsgruppe Strunz eine Bestandsanalyse durchgeführt und das Vorhandensein von Schutzgebieten, Biotopen oder sonstiger besonders schützenswerter Elemente ermittelt.

Gemäß Bayerischer Biotopkartierung (Stand April 2021) sind keine Biotope innerhalb des Änderungsgebietes vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile) gemäß §§ 23, 24, 25, 26, 27, 28, und 29 BNatSchG i. V. m. Art. 13, 14 und 15 BayNatSchG. Natura 2000-Gebiete sind durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Das Baugebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes und auch nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes, sowie in keinem wasser-sensiblen Bereich.

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas (Stand April 2021) liegen innerhalb des Geltungsbereiches keine Boden- oder Baudenkmäler vor. Schützenswerte Blickachsen und Sichtbeziehungen liegen ebenfalls nicht vor.

Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich um bereits anthropogen überprägte Flächen. Hierbei handelt es sich um ein Kindergartengebäude mit strukturreichem Außenbereich mit einem randlich vorhandenen Baum- und Strauchbestand aus überwiegend einheimischen Arten, sowie im südlichen Bereich aus einer strukturarmen Sandspielfläche. Schutzgebiete oder Biotope sind nicht betroffen.

Eine überschlägige Abschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 BauGB ergab unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Baurechts, dass durch die zulässig werdenden Eingriffe somit keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

## 6 BETEILIGTE FACHSTELLEN

Am Verfahren werden die nachfolgend aufgeführten Ämter und Behörden (Träger öffentlicher Belange) beteiligt:

- 1 Landratsamt Forchheim
- 2 Regierung von Oberfranken
- 3 Staatliches Bauamt Bamberg
- 4 Wasserwirtschaftsamt Kronach
- 5 Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung Bamberg, Außenstelle Forchheim
- 6 Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- 7 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Forchheim
- 8 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- 9 Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
- 11 Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
- 12 Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- 13 Herr Kreisbrandrat Oliver Flake
- 14 Kreisheimatpfleger Georg Brütting, Ebermannstadt
- 15 Bund Naturschutz, Kreisgruppe Forchheim
- 16 Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe

### Nachbargemeinden

- 17 Stadt Baiersdorf
- 18 Gemeinde Effeltrich (VG Effeltrich)
- 19 Stadt Forchheim
- 20 Gemeinde Langensendelbach
- 21 Gemeinde Pinzberg (VG Gosberg)
- 22 Gemeinde Gosberg (VG Gosberg)

Die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung wird im laufenden Verfahren der Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat kann der Satzungsbeschluss gefasst werden. Mit der Bekanntmachung der Satzung ist die Planung dann rechtsverbindlich. Sollten sich im Verlauf des Verfahrens Änderungen ergeben, so werden der Plan und/oder die Begründung fortgeschrieben.

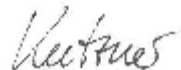
Aufgestellt:  
Bamberg, den 26.04.2021  
Ku-Bu-19.072.7

Für den Fachbereich  
Landschafts- und Grünplanung:  
i. A.



Bubholz

Für den Fachbereich  
Bauleitplanung:  
i. A.



Kutzner

Planungsgruppe Strunz  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg  
( 0951 / 9 80 03 – 0



Schönfelder